Haus- und Badeordnung Waldbad Niesky





§ 1 Zweckbestimmung

- 1. Das Waldbad Niesky ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- 2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit

- 1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Haus- und Direktionsrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Beginn und Ende der Saison sowie die Öffnungszeiten des Bades werden von der Stadtwerke Niesky GmbH festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt oder infolge von Veranstaltungen verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende, der Badebereich ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

- 2. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes besteht.
- 3. Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurück gezahlt.

§ 4 Zutritt

- 1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Mit Verlassen des Bades verliert dieser seine Gültigkeit. Das jeweils gültige Tarifsystem ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 3. Der Badegast muss Eintrittsausweise/Zutrittsberechtigungen, Schließfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

Insbesondere hat er diese am Körper (z. B. Armband) zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 4. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutsche) sind möglich.
- 5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonoder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
- 6. Das Zeigen von neonazistischen Symbolen, einschließlich Hakenkreuzen, SS-Runen oder anderen verfassungsfeindlichen Zeichen, ist im gesamten Schwimmbadgelände untersagt.
- 7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- 8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
- 10. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 11. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis sind in allen Bereichen des Bades, einschließlich der Freiflächen, verboten.

- 12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 13. Das Reservieren von Liegen und Bänken ist nicht gestattet.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.

Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

- 2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- Die Haftungsbeschränkung nach Punkt 1. Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- 4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch den Betreiber zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 5. Bei schuldhaftem Verlust des Eintrittsausweises/der Zugangsberechtigung, von Schließfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.
- 6. Der Betreiber ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein.

Telefon: 07851 795 79 40

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de E-Mail: www.universalschlichtungsstelle.de

§ 7 Benutzung des Bades

- 1. Der Badegast ist für das Verschließen des Schließfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 2. Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Fächer vom Badpersonal geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

- 3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Diese darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
- 4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen. Die Benutzung von Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
- 5. Die Wasserrutsche darf nur nach Freigabe des Personals und entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 6. Nichtschwimmer ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen. Die Benutzung des Strömungskanals ist Nichtschwimmern nicht gestattet.
- 7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 8. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- 9. Es ist nicht gestattet,
 - 9.1. andere Personen unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder anderweitig zu belästigen,
 - 9.2. an der Rutschbahn, den Geländern und Einstiegsleitern zu turnen.
 - 9.3. Absperrungen zu überklettern oder zu überspringen,
 - 9.4. von den L\u00e4ngsseiten der Becken in das Wasser zu springen,
 - 9.5. Beete und Rabatten zu betreten,
 - 9.6. der Missbrauch von Rettungsgeräten,
 - 9.7. Rauchen in den Umkleideräumen und -kabinen,
 - 9.8. Springen in den Strömungskanal.
- 10. Beim Aufziehen eines Gewitters ist das Wasser zu verlassen und eine Unterstellmöglichkeit aufzusuchen.

§ 8 Gruppennutzung

- 1. Die Einteilung der Nutzungszeiten für Gruppen erfolgt über die Stadtwerke Niesky GmbH.
- 2. Der Einlass von Gruppen erfolgt erst nach Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen. Eine Eintragung in das Belegungsbuch ist zu veranlassen und zu überwachen.
- 3. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer. Bei gleichzeitigem öffentlichen Badebetrieb verbleiben die diesbezüglichen Bereiche unter der Aufsicht des Aufsichtspersonals. Besondere Vorkommnisse sind der Stadtwerke Niesky GmbH zu melden.
- 4. In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Badpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

Sonstiges

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtsbzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Geschäftsbesorgung durch Stadwerke Niesky GmbH

Niesky, Mai 2024